

Reglement für den "Fonds für die Jugend"

der Gemeinde Büttenhardt



vom 2. Februar 1993

Reglement für den «Fonds der Jugend»

I.

Die Einwohnergemeinde Büttenhardt erlässt für den gemäss Beschluss vom 21. Februar 1975 der Einwohnergemeindeversammlung errichteten

«Fonds für die Jugend»

ein Reglement.

II.

Die bis heute geäuften Fondsmittel stammen aus:

- a) Zuwendung von Walter Meister, ehemaliger Jagdpächter, Zürich;
- b) Spende von Walter Müller, Buchbinder, Thayngen;
- c) Entgelt für Abgabe eines Grenzsteines an Ernst Brütsch, Zürich;
- d) Spende der Spar- und Leihkasse, Thayngen;
- e) Spende des +GF+ Werkchors, Mettmann;
- f) Legat von Lydia Stamm-Meier, Schleithem;
- g) aufgelöstem «Fonds für Alte und Kranke», geäuft aus einem Vermächtnis von Jakob Waldvogel.

Herkunft der Mittel

III.

Beiträge aus diesem Fonds können geleistet werden:

- a) an die Kosten von Schulverlegungen;
- b) zur Defizitdeckung von Schullagern;
- c) zur Uebnahme des Elternbeitrages an die Lagerkosten von Jugendlichen, aus deren Familie mehr als ein Kind teilnimmt;
- d) zur Uebnahme von ausserordentlichen Anschaffungen der Schule.

Zweckbestimmung

IV.

Das Fondsvermögen soll nach Möglichkeit im heutigen Bestand ungeschmälert erhalten bleiben, weshalb Beiträge in aller Regel höchstens im Ausmass des jährlichen Zinsertrages ausgerichtet werden sollen.

Beitragsbeschränkung

V.

Die Einwohnergemeinde verzinst das Fondskapital. Der gegenwärtige Zinssatz beträgt 5% und wird seit 1987 angewendet.

Verzinsung

VI.

Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz der Mittel aufgrund von Bericht und Antrag der Verwaltungskommission. Er legt die Höhe des Zinssatzes fest und übt die Aufsicht über die Rechnungsführung des Fonds aus.

Gemeinderat
Aufgaben und Befugnisse

VII.

Gemäss Art. 26 lit. f der Gemeindeverfassung besteht eine Verwaltungskommission «Fonds für die Jugend». Sie setzt sich zusammen aus:

- a) der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten (Vorsitzende/r)
- b) der Präsidentin/dem Präsidenten der Schulbehörde
- c) der Schulreferentin/dem Schulreferenten

Sie bestimmt die Aktuarin/den Aktuar aus ihrer Mitte.

Die/der Vorsitzende beruft nach Bedarf die Kommissionssitzungen ein, um Vorschläge für Beitragsleistungen auszuarbeiten bzw. zu prüfen. Die Verwaltungskommission unterbreitet Bericht und Antrag an den Gemeinderat.

Verwaltungskommission

a) Zusammensetzung

b) Aufgaben

VIII.

Die Zentralverwaltung der Einwohnergemeinde ist Rechnungsstelle und besorgt die Buchhaltung sowie den Geldverkehr des Fonds.

Rechnungsstelle

IX.

Die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde prüft Voranschlag und Rechnungen sowie die bestimmungsgemässe Verwendung des Fondsvermögens.

Revisionsstelle

X.

Verwaltungsrechnung und Bestandesrechnung des Fonds werden im Anhang zu den jährlichen Rechnungen der Einwohnergemeinde veröffentlicht und sind von der Einwohnergemeindeversammlung zu genehmigen.

Publikation

XI.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Rechtsmittel

XII.

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt alle früheren ihm widersprechenden Gemeindeerlasse über den «Fonds für die Jugend».

Inkrafttreten

Büttenhardt, den 18. Dezember 1992

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: gez. *H.P. Matter*

Der Schreiber: gez. *P. Handschin*

Vom Regierungsrat genehmigt am 2. Febr. 1993

Der Staatsschreiber: i.V. gez. *Chr. Schneider*

(Abschrift zur Veröffentlichung im Internet)